

Verfügung vom 28. Juli 2022

Ergänzende Bestimmungen zu den Verfügungen vom 18.07.2022 und 25.07.2022:

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten erlässt der Kantonale Führungsstab (KFS) ergänzend zu den Verfügungen vom 18.07.2022 und 25.07.2022 ein Verbot für Höhen- und 1.-August-Feuer sowie für das Abbrennen von jeglichen Feuerwerkskörpern ab dem 29. Juli 2022.

Aktuelle Situation

Aufgrund der heissen Temperaturen der vergangenen Tage musste der (KFS) Massnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ergreifen. Im Fokus der Schutzmassnahmen stand der Lebensraum Wald: es wurde ein absolutes Feuerverbot im Wald und an den Waldrändern erlassen. Gleichzeitig verfügte der KFS einen Schutzkorridor von 50 bzw. 200 Metern um die Wälder. Zeitgleich wurden Massnahmen zum Schutz der Tierwelt in den Gewässern angeordnet.

Basierend auf den vorliegenden Prognosen ist ersichtlich, dass die angekündigte Regenmenge von Donnerstag (28.07.2022) auf Freitag (29.07.2022) nicht ausreichen wird, damit sich die Lage entschärft. Der momentan vorherrschende leichte Wind, der ungenügende Niederschlag und die weiterhin hohen Temperaturen verschärfen die Lage in den Wäldern, Gewässern und im Offenland. Deshalb werden die Schutzmassnahmen erneut verschärft.

Entsprechend wird bis auf Widerruf verfügt:

://:

1. Das Abbrennen von jeglichen Feuerwerkskörpern ist verboten.
2. Höhen- und 1.-August-Feuer sind verboten.

Weiterhin gilt:

- Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills etc.).
- Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
- Das Steigenlassen von gekauften oder selbstgefertigten "Himmelslaternen / Heissluftballonen", welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
- Das Entnehmen von Wasser für den Gemeingebrauch ist verboten. Als Gemeingebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen zum Beispiel mittels Eimer oder Giesskanne.

Zusätzlich gelten weiterhin die vom Amt für Wald beider Basel verfügten Fischerei-, Bade- und Betretungsverbote.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Führungsstab